

Typ: Husaberg FE 02 Seite 1 von 4

TEILEGUTACHTEN

Nr. 09-00076-CM-GBM-00

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /den Änderungsumfang : Rad / Reifen vom Typ : Husaberg FE 02

des Herstellers : KTM Sportmotorcycle AG

Stallhofner Str. 3 A-5230 Mattighofen

für die Fahrzeuge Husaberg FE 02

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis, bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.



Typ: Husaberg FE 02 Seite 2 von 4

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : KTM Sportmotorcycle AG

Fahrzeugtyp / u. –ausführung : Husaberg FE 02

Handelsbezeichnung : Variant A: HUSABERG 450 FE (7,9 kW)

Variant B: HUSABERG 570 FE (8,4 kW) Variant C: HUSABERG 390 FE (8,7 kW)

Alle Varianten entsprechen der EG-BE.

ABE-Nr. / EG-BE-Nr. e1*2002/24*0407*00

(einschl. Nachträgen)

Weitere erforderliche Angaben oder

Einschrankungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen

Einschränkungen zum Verwendungs-

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Rad / Reifenkombination

Reifengröße:	vorne 120/70 R 17	hinten 160/60 R 17
remongrouse.	120/101011	100/00 11 11
Radgröße:	3.50 x 17	4.25 x 17 4.50 x 17 5.00 x 17

Kennzeichnung: AKRONT o. EXEL o. BEHR

Schlauch: nicht erforderlich

III.Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Weitere Kombinationen mit weiteren Umrüstungen wurden nicht untersucht und erfordern eine gesonderte Begutachtung nach § 19(2) StVZO.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

- Geschwindigkeitsmesser laut Handbuch umprogrammieren.
- Den zulässigen Reifenfülldruck prüfen.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:



Typ: Husaberg FE 02 Seite 3 von 4

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung. Bei der nächsten Befassung der Zulassungsstelle mit den Fahrzeugpapieren (z.B. An-/Ummeldung, Halterwechsel etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor. Bis dahin führen Sie die Anbaubestätigung mit den Fahrzeugpapieren mit, um sie zuständigen Personen auf Verlangen aushändigen zu können.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Umrüstung	Rad / Reifen
	Eintragung
Feld 22	ZU. 15.1 U. 15.2 A. GEN. VO.120/70 R17 I. VERB. M. HI.160/60 R17 AUF FELGE VO. 3.50X17 I. VERB. M. HI. 4.25X17 ODER 4,50X17 ODER 5.00X17 KENNZ.: AKRONT O. EXEL O. BEHR ***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfung nach 97/24/EG Kapitel 1 und Fahrversuch

Im Fahrversuch waren keine kritischen Fahrzustände feststellbar. Anbau und Freigängigkeit werden postiv begutachtet.

Gegen die Verwendung der genannten Rad/Reifenkombination an den genannten Fahrzeugen bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

VI. Anlagen

Keine



Typ: Husaberg FE 02 Seite 4 von 4

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr. **12 100 6061 TMS**) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 zuzüglich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Garching, den 02.06.2009

Dipl.-Ing. (FH) Suvad Music Sachverständiger

Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025